



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1916.

Inhalt: 144. Spenden für arme Kinder. 145. Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. 146. Änderungen im Gerichtswesen. 147. Allgemeine Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindewälder. 148. Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern. 149. Einackerung der Kolonnenwege. 150. Postverkehr des Militär-Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau. 151. Schonzeiten für Fische. 152. Obligatorische Feuerversicherung. 153. Lebensversicherung im Okkupationsgebiet. 154. Versicherungsgesellschaft „Snop“. 155. Gerichtliche Bestrafungen.

144.

Spenden für arme Kinder.

In Anerkennung der weittragenden Bedeutung einer mit Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom Zentralhilfskomitée in Lublin eingeleiteten Hilfsaktion zwecks Rettung der Kinder, übergab ich aus dem Armenfonde zu Händen des Sammelkomitees im hiesigen Kreise für obige Zwecke einen Geldbetrag von 250 Kronen.

Für denselben Zweck spendete zu meinen Händen die in Łomno wohnhafte Grossgrundbesitzerin Aurelia Staszalek, einen Geldbetrag von 80 K und ausserdem $6\frac{1}{2}$ Koretz Kartoffel für die ärmste Bevölkerung.

Obige Spenden habe ich dem Präsidium des Kreishilfskomitées übergeben.

Dies veranlasst mich neuerdings, der edlen Spenderin im Namen der armen Kinder meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

145.

**Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos Op. № 23873/16
betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.**

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung frei-

willig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a). Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b). gerichtliche Unbescholtenheit,
- c). Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d). lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e). Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich abgegeben und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Dies gibt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zur allgemeinen Kenntnis infolge der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 15. Mai 1916 IX. Pras. № 5695/16/S.

146.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. № 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindeggerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungsbereich erweitert. Auch die bisherigen Gemeindeggerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneral-gouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungsbereich in der Ausübung der Rechts-

pflüge ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

147.

Allgemeine Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindewälder.

In allen jenen Wäldern, welche auf Grund früherer, behördlich genehmigter Wirtschaftspläne bewirtschaftet werden, hat der in den Plänen nach Fläche und Masse festgesetzte Jahreshiebssatz auch für weiterhin zu gelten, insoferne nicht die durch die Kriegsereignisse verursachten, weitgehenden Beschädigungen der Waldbestände eine Nutzung derzeit überhaupt ausschliessen.

Sollten die Besitzer solcher Wälder aus zwingenden Gründen doch eine Nutzung anstreben, so ist ein diesbezügliches, gehörig begründetes Ansuchen dem k. u. k. Kreisforstamt vorzulegen, welches dann die Entscheidung treffen wird, ob dem Ansuchen stattzugeben sei oder nicht.

In allen anderen Wäldern sind Schlägerungen nur nach vorheriger, beim Kreiskommando eingeholter, Bewilligung gestattet. Derartige Gesuche sind mit dem Nachweis über Grösse und Durchschnittsalter des gesamten Waldbesitzes, beziehungsweise, wenn es sich um grössere Flächen handelt, der Flächenanteile der einzelnen Altersklassen (z. B. bis 20 j. 150 Morgen, 21—40 j. 200 Morgen u. s. w.) sowie mit einer die Grenzen des Waldbesitzes und die Grösse und Lage der beabsichtigten

Schläge veranschaulichenden Skizze zu belegen und haben gleichzeitig den Zweck anzugeben, zu welchem die Schläge geführt werden sollen.

Als allgemeiner Grundsatz hat bei allen Schlagführungen zu gelten, dass im Hinblick auf eine gesicherte Wiederbewaldung die Schläge nicht zu gross angelegt und pro Morgen 10 — 15 gut bekronte nicht überalte Samenbäume belassen werden.

Dauernde Erhaltung der Waldbestände.

Ohne behördliche Bewilligung darf der Waldboden nicht dauernd seiner Bestimmung entzogen und einer anderen Bewirtschaftungsweise zugeführt werden, insoferne der Waldbesitzer nicht schon vor Beginn des Krieges eine Rodungsbewilligung erhalten hat. Diese Bewilligung muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden.

Dort, wo in der Waldwirtschaft ein 3-jähriger Feldfruchtbau vorgesehen war, ist dies in den Wirtschaftsplänen ersichtlich zu machen. Nach Ablauf von 3 Jahren sind jedoch die landwirtschaftlich benützten Flächen unbedingt aufzuforsten, so dass z. B. ein Schlag, der im Jahre 1916 eingelegt wurde, im Frühjahr 1919 kultiviert werden muss.

Forstschutz.

Zum Schutz gegen Insektengefahren ist alles gefälltte Nadelholz sofort zu entrinden und die Rinde unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr zu verbrennen. Vorhandene hohe Stöcke sind ebenfalls zu fällen oder mindestens bis zur Erde herab zu entrinden. Die bei der Nutzholzausformung anfallenden Gipfelstücke, Äste und das Reisig sind ordnungsgemäss aufzuarbeiten, bzw. die letzteren 2 Sortimenten tunlichst bald aus dem Walde zu schaffen. Sollte dies nicht sofort möglich sein, dann sind sie zu verbrennen.

Auf Flugsandflächen und auf Böden, die zur Versumpfung neigen, ist die Stockrodung verboten.

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, eine gefahrdrohende Vermehrung oder das plötzliche Auftreten einer grösseren Menge forstschädlicher Insekten sofort dem k. u. k. Kreisforstamt anzuzeigen, welches dann die zur Bekämpfung nötigen Anordnungen treffen wird.

Schutz gegen Waldbrände.

Mit dem Herannahen der warmen Jahreszeit ist auch die Gefahr der Entstehung von Waldbränden näher gerückt. Die Entstehung derselben ist

fast immer auf Unvorsichtigkeit, z. B. durch unachtsames Anzünden von Feuern an Orten mit hohem, dürrem Graswuchs, dürrem Reisig, bei trockenem windigen Wetter, durch Unterlassung des vollständigen Ablöschens der Feuer vor dem Weggehen, Wegwerfen von brennenden Zündhölzern, Zigarren und Zigarrettenstummeln, Rauchen von Pfeifen ohne Deckel u. s. w., zurückzuführen.

Manchmal ist auch Funkenflug aus Lokomotiven oder den Schornsteinen industrieller Unternehmungen, seltener absichtliche Brandstiftung aus Rachsucht oder anderen Gründen die Ursache.

Alle diese feuergefährlichen Handlungen sind zu unterlassen und werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, in administrativem Wege mit Geld oder Arreststrafen streng geahndet.

Jeder, der im Walde oder in dessen Nähe ein verlassenes unabgelöschtes Feuer antrifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet.

Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat dies den Bewohnern der nächstgelegenen Behausung oder Ortschaft in der Richtung, in welcher ihn sein Weg führt, mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, bei dem nächsten Ortsvorstande, Gendarmerie- oder Finanzwachposten, dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonal, sofort die Anzeige zu erstatten. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes wird mit Geld- oder Arrest bestraft, alle Bewohner der umliegenden Ortschaften sind verpflichtet, dem Aufruf der behördlichen Organe oder des Waldbesitzers und seines Personals unweigerlich Folge zu leisten. Die aufgebotene Löschmannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräten, als Krampen, Hauer, Hacken, Wassereimern, und dgl. im Begleitung des Ortsvorstehers unverzüglich an die Brandstelle zu eilen und dort tätigst Hilfe zu leisten. Die Leitung der Löscharbeiten kommt dem höchstgestellten anwesenden Forstbediensteten, oder falls keiner zugegen sein sollte, dem Vorsteher jener Gemeinde zu, in welcher die Brandstelle liegt.

Den Anordnungen desjenigen, der die Löscharbeiten leitet, ist unbedingt Folge zu leisten. Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten halten die Ordnung unter der Löschmannschaft aufrecht und sorgen für die rasche Ausführung der getroffenen Anordnungen.

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Löschung eines Waldbrandes unterlassen, ebenso alle diejenigen, welche ohne zwingenden Grund dem Aufgebot der Ortsvorstände nicht unbedingt Folge

leisten, werden mit Geld oder Arrest streng bestraft.

Waldweide und Streunutzung.

Die Viehweide in Kulturen und Junggewächsen, in denen die Gipfeltriebe noch vom Vieh verbissen werden können, ist bedingungslos verboten. Für den Weidebetrieb in Staatsforsten wurden bereits besondere Verfügungen getroffen.

Die Streunutzung ist mit Rücksicht darauf, daß das Streurechen während des Krieges all zu intensiv betrieben wurde, überall verboten.

Eine Ausnahme bilden jene Waldbestände, in denen die Streunutzung auf Grund bestehender Servitutsrechte gestattet werden muß.

Schlußbemerkung.

Es wird allen Waldbesitzern zur Pflicht gemacht, ihre Wälder nach den vorstehenden Fingerzeigen zu schützen und zu pflegen, ihnen aber auch gleichzeitig aus Herz gelegt, Klaubholz und sonstige Abfälle den wirklich Bedürftigen zu schenken, andere Holzsortimente jedoch den Minderbemittelten zu ermäßigten Preisen zu verkaufen. Sie erfüllen damit eine der ersten Menschenpflichten, wenn sie auf diese Weise ihrerseits helfen, die durch den Krieg unverschuldet ins Unglück Geratenen zu unterstützen.

Die Staatsforste, die durch die Kriegsereignisse ohnehin genug gelitten haben, sind nicht im Stande alle Lasten allein zu tragen; nur mit vereinten Kräften wird es gelingen, die allgemeine Not zu lindern.

148.

Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Zwecks Einführung eines einheitlichen Vorganges in der Behandlung der Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiter-Abteilung hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit der Verordnung vom 10. Mai 1916, B. N^o 29851 in Bezug auf die Kompetenz und das Verfahren Folgendes verfügt.

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der betreffende Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst, oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Gegen abweisliche Bescheide ist eine acht-tägige Rekursfrist von dem, dem Zustellunstage nächstfolgenden Tage gerechnet an das Militärgeneralgouvernement, welches in zweiter und letzter Instanz endgiltig entscheidet, offen.

Eventuelle Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen, welches verspätet eingebrachte, wegen Fristversäumnisses a limine abweisen wird.

In den Fällen, wo der Reklamierte bereits eingereicht ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu.

Das Kreiskommando kann jedoch auch in anderen Fällen eventuellen Rekursen gegen abweisliche Bescheide hinsichtlich noch nicht Eingereichter die aufschiebende Wirkung aberkennen.

149.

Einackerung der Kolonnenwege.

In einzelnen Gemeinden des Kreises befinden sich noch breite Kolonnenwege, die seinerzeit gelegentlich des Vormarsches der Armeen entstanden sind und sich zumeist längs der Strasse hinziehen.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit die gesamte Ackerfläche anzubauen, werden die unterstehenden Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, für die Aufackerung und den Anbau jener Ackergrunde Sorge zu tragen.

150.

Postverkehr des Militärgeneralgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Kundmachung des Armeeeoberkommandanten vom 9. März 1916.

1. Mit Zustimmung des kaiserlich deutschen Reichs-Postamtes in Berlin ist von nun an der Postverkehr von der k. u. k. Armee nach den gleichen Bedingungen wie im Verkehr mit Deutschland auch mit den im Punkt 3 näher bezeichneten Teilen des Generalgouvernements Warschau gestattet.

2. Geschlossene Briefe, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen sind vorläufig ausgeschlossen.

Die Briefpostsendungen sind nur in deutscher Sprache erlaubt.

3. An dem neuen Verkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte: Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Czenstochowa, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisz, Koło, Konin, Kutno, Łęczyca, Lipno, Łódź, Łowicz, Mława, Pabianice, Płock, Płońsk, Prasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sterpe, Skierniewice, Słupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszów (Kreis Brzeziny) Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska Wola sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben.

4. Die Feldpostbriefe und Feldpostkorrespondenzkarten nach dem Generalgouvernement Warschau geniessen, gleichwie diejenigen nach Deutschland, die Portofreiheit in dem für den Verkehr mit der österreich.-ungar. Monarchie festgesetzten Umfange.

151.

Schonzeiten für Fische.

Für die in den Gewässern des Kreises vorkommenden wertvollen Fischarten und Krebse werden mit Rücksicht auf deren Laichperioden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1.) Barsche (*Perca fluviatilis*) vom 1. April bis 31. Mai.

2.) Kaulbarsche (*Perca acerina*) vom 15. März bis 15. April.

3.) Schleien (*Tinca vulgaris*) vom 1. Mai bis 1. Juli.

4.) Karpfen (*Cyprinus carpio*) vom 1. April bis 31. Mai.

5.) Barben (*Barbus fluviatilis*) vom 1. Mai bis 30. Juni.

6.) Brasche (*Abramis brama*) vom 15. Februar bis 15. April.

7.) Äslinge (*Chondrostoma nasus*) vom 1. April bis 31. Mai.

8.) Döbel (*Squalius cephalus*) vom 1. April bis 30. April.

9.) Krebse männl. vom 1. Oktober bis 31. März.

„ weibl. vom 1. Oktober bis 31. Juni.

Während dieser festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten dürfen die vorstehend bezeichneten Fischarten und Krebse nicht gefangen werden; desgleichen ist es verboten, Haustiere, besonders Enten in Fischwässer hinein zu lassen.

Drei Tage nach Beginn der oben angeführten Schonzeiten dürfen Fische und Krebse weder feilgeboten noch in den Gasthäusern verabreicht werden.

Verboten ist während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von:

Barben	unter 40 cm Länge.		
Aalen	" 40 "	"	"
Barschen	" 25 "	"	"
Kaulbarschen	" 25 "	"	"
Äslingen	" 20 "	"	"
Döbeln	" 20 "	"	"
Hechten	" 25 "	"	"
Krebse	" 10 "	"	"

Niemand darf den Fischfang ausüben, der sich nicht mit einer zum Fischfang berechtigenden (russ.) Fischerkarte ausweisen kann.

Personen, welche beim Fischen das nötige Dokument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen. Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim Kreiskommando geltend zu machen.

Die Gemeindevorstände, Soltysse, die Gendarmerie, Jagd- und Forstorgane, Feldwächter, Organe der Strom- und Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen.

152.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit Bezug auf die Verordnung, welche im Amtsblatte VI Teil vom 1. April № 70 verlautbart wurde, wird bekanntgegeben, dass die Feuerversicherungsgesellschaft, nach Art. 1134 und 1243 Cod. Nap. berechtigt ist, die Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde, daher dürfen die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien in russischer Währung d. i. in Rubeln einbezahlt werden. Gleichzeitig wird zur Kenntniss gegeben, dass die Verwaltung dieser Gesellschaft für den Bereich des hiesigen Kreises nachstehende Beamten ernannt hat

1) Schatzmeister Ignacy Grodziński, — sein

Vertreter Ryszard Krajewski, Sekretär Roman Skalski.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert, unter persönlicher Verantwortung der Wójtyn diesen Beamten jedwede Hilfe durch Erteilung nötiger Informationen und Ausfolgung der betreffenden, im Gemeindeamte befindlichen Akten, zu gewähren.

153.

Lebensversicherung im Okkupationsgebiet.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

154.

Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv.—in Lublin E. Nr. 23.470/16 wird bekanntgegeben, dass die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

155.

Gerichtliche Bestrafungen.

A. Wegen Vorschubleistung an Banditen.

Gelegentlich der beim Militärgerichte in Wierzbnik gegen mehrere Banditen, wegen zahlreicher, im hiesigen und in den benachbarten Kreisen begangenen Raubanfälle anhängig gewesenen Strafverfahren wurde festgestellt, daß eine grössere Anzahl von Personen der hiesigen Landbevölkerung diesen Banditen durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie auf andere Weise Vorschub geleistet hat.

Es wurden aus diesem Grunde die nachstehenden Personen vom Militärgerichte in Wierzbnik wie folgt bestraft:

- 1.) Szymon Graba zum schweren Kerker in der Dauer von 3 Jahren.
- 2.) Józefa Graba zum schweren Kerker in der Dauer von 2½ Jahren.
- 3.) Maria Graba zum schweren Kerker in der Dauer von 2 Jahren.
- 4.) Jędrzej Tomaszewski zum schweren Kerker in der Dauer von 2½ Jahren.
- 5.) Jan Ryba zum schweren Kerker in der Dauer von 2 Jahren.
- 6.) Jan Świstak zum schweren Kerker von 3½ Jahren.
- 7.) Józefa Świstak zum schweren Kerker von 1 Jahr.
- 8.) Helena Zieja zum schweren Kerker von 14 Monaten.
- 9.) Tomasz Figiel zum schweren Kerker von 2 Jahren.
- 10.) Antonina Jabłko zum schweren Kerker von 3½ Jahren.
- 11.) Anna Dyg geb. Wolkiewicz zum schweren Kerker von 14 Monaten.
- 12.) Katarzyna Wiącek zum schweren Kerker von 2 Jahren.
- 13.) Marcin Świstak zum schweren Kerker von 3 Jahren.
- 14.) Paweł Ryś zum schweren Kerker von 3 Jahren.

B. Wegen Verbrechens des Aufstandes, bzw. der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen gelegentlich der Anlegung der Zivilarbeiterlisten durch Zusammenrottung und gewalttätiges Verhalten gegen die Soldatsen wurden nachstehende Personen bestraft:

- 1) Jan Kruk, 2) Zofia Gorczyca, 3) Michalina Stępień, 4) Maryanna Kwietniowska, 5) Ma-

ryanna Kamionka zu 10-wöchentlicher, bzw. je acht wöchentlicher verschärften Kerkerstrafe, 6) Tomasz Gorczyca zu 5-wöchentl. verschärften Kerker, 7) Władysław Kamionka und 8) Tomasz Kwietniowski zu je vierwöchentlichem verschärften Kerker; ferner 9) Antoni Rutkowski, 10) Józef Głowacki, 11) Jakób Gos, 12) Stefan Rybinski, 13) Szymon Ziembakowski, 14) Wojciech Ziembakowski, 15) Franciszek Urbański, 16) Józef Dzbuk, 17) Roman Stanisław, 18) Jan Karolik, 19) Józef Zajac, 20) Szczepan Szymański, 21) Jan Jęzak, 22) Paweł Nowakowski, 23) Antoni Czyżowski, 24) Stanisław Stachurski, 25) Józef Kosna zu je zweimonatlichem, verschärften Kerker; weiters

26) Michał Sitek u. 27) Michał Gołąbek zu je einjähriger Kerkerstrafe

28) Tomasz Wyrwich, 29) Stanisław Wyrwich, 30) Andrzej Piątek, 31) Wojciech Piątek zu je achtmonatlichem Kerker;

32) Wincenty Sałata, 33) Andrzej Majkowski, 34) Jan Małecki, 35) Antoni Skrucha, 36) Walenty Łycak zu je sechsmonatlichem Kerker,

37) Paweł Nowotnik, 38) Franciszek Sodoma, 39) Walenty Piastowicz, 40) Wojciech Wojtan, 41) Wojciech Pryciak zu je viermonatlichem Kerker;

42) Ludwik Nowotnik, 43) Roch Wietrzyński, 44) Jan Łuszczek, 45) Jan Grochowicki, 46) Feliks Jackowski, zu je zweimonatlichem Kerker, für alle sub 26) bis 46) verschärft durch Fasten und hartes Lager; schliesslich

47) Ignacy Ziemia, 48) Józef Mirola, 49) Józef Sitek, 50) Paweł Tużnik wegen des gleichen Verbrechens, sowie wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu je einjährigem, verschärften Kerker.

An die Gemeindevorsteher ergeht der Auftrag, diese Bestrafungen an die Ortsbevölkerung zu verlautbaren.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

